

Satzung „BIA - Bürger für Integration und Asyl St. Leon-Rot“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.1.2017 in St. Leon-Rot

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.9.2019

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der

Registriernummer VR 17 70 50 am 29.3.2017

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BIA - Bürger für Integration und Asyl St. Leon-Rot“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon-Rot.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein arbeitet im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und in religiösen Belangen neutral. Er lehnt jede Art von Rassismus und fremdenfeindlicher Diskriminierung ab.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, sowie mildtätige Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Unterstützung für Menschen, die aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen ihr Heimatland verlassen haben und Schutz in Deutschland suchen. Außerdem werden Menschen, die sozial hilfsbedürftig sind, gleichermaßen unterstützt. Ziel des Vereines ist es außerdem, den gesellschaftlichen und interkulturellen Austausch von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu fördern.
4. Der in Abs. 2 benannte Zweck kann insbesondere umgesetzt werden durch:
 - a) Maßnahmen im Bereich Bildung
 - b) Schaffung von Begegnungs- und Freizeitmöglichkeiten mit dem Ziel der Integration in die Ortsgemeinschaft, in das Vereinsleben, etwa in Form von sportlichen und kulturellen Freizeitangeboten und Veranstaltungen, oder gemeinsamen Feiern.
 - c) Unterstützung in sozialen Belangen
 - d) Vermittlung von persönlicher Betreuung in Form von Patenschaften
 - e) Spendensammlungen und Unterstützung durch das Angebot günstiger Einkaufsmöglichkeiten
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, in denen die Belange der Flüchtlinge allgemein bewusst gemacht und Verständnis bei der Allgemeinheit für deren Probleme geweckt werden
 - g) Vernetzung der in der örtlichen und überörtlichen Flüchtlingsarbeit Tätigen
 - h) Schulung und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, um die in § 2 Abs. 1 der Satzung beschriebenen Zwecke erfüllen zu können.
5. Zur Bewältigung der satzungsmäßigen Aufgaben kooperiert der Verein mit Vereinen sowie anderen an der Flüchtlingsarbeit interessierten Initiativen der Zivilgesellschaft, kirchlichen Trägern sowie der Gemeinde St. Leon-Rot.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt einen Laden, in dem vorwiegend gebrauchte Haushaltsgegenstände, Kleidung und Möbel an einen Personenkreis

angeboten werden, der den Anforderungen des § 53 der Abgabenordnung entsprechen. Die Einnahmen kommen ausschließlich dem Vereinszweck zugute.

3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind im Grundsatz ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG oder einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung muss dem ehrenamtlichen und gemeinnützigen Charakter der Vereinstätigkeit Rechnung tragen. Die Entscheidung über die Vergütung von Vereinstätigkeiten trifft die Mitgliederversammlung. Die Vertragsgestaltung und Vertragsbeendigung obliegt dem Vorstand. Vorstandstätigkeiten können ebenfalls vergütet werden, für diesen Fall legt die Mitgliederversammlung eine einheitliche Jahrespauschale fest.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitglieder verfügen jeweils über gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen versehen werden soll, kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Hierauf hat der Vorstand hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod.

5. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr mit mehr als einem halben Jahr im Rückstand bleibt. Mit der zweiten Mahnung muss der Ausschluss angekündigt worden sein.

7. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Der Ausschluss und dessen Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

8. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist der Eingang beim Vorsitzenden) Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet dann eine ordnungsgemäß einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

9. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins wie sie sich insbesondere aus der Satzung ergeben, zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

10. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Einnahmen aus dem Betrieb des in § 3 Abs. 2 benannten Ladens
- e) sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird nach Möglichkeit im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden zum nächstmöglichen Termin statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes (§ 16). Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung in den "Gemeindenachrichten" der Gemeinde St. Leon-Rot (Amtsblatt der Gemeinde St. Leon-Rot). Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Für den Fall der Vakanz oder ein Fehlen der in Satz 1 Benannten bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der die Wahl eines neuen Vorsitzenden leitet.
4. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge müssen bis zur Eröffnung der Tagesordnung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden und bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, sie sind auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 sind zu beachten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b. Festsetzung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 10, 11)
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme von deren Kassenberichten in der jährlichen Hauptversammlung

- e. Verabschiedung der Berichte über die geleistete Arbeit des Vorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung sowie über die Finanzlage mit Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Vorstandes muss von einem Mitglied beantragt werden, das nicht zugleich Mitglied des Vorstandes ist
- f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 der Satzung
- g. Änderung der Satzung nach § 14
- h. Auflösung des Vereins nach § 16
- i. Berufungsinstanz gegen Ausschlussanordnungen des Vorstandes gegen einzelne Mitglieder (§ 4 Abs. 8 der Satzung)
- j. sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen von Personen sind in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Wählbar sind nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Auf Antrag eines Mitglieds kann über die Durchführung einer offenen Wahl abgestimmt werden.
2. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, so entscheidet das Los.
3. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer Neuwahl kümmern sich die alten Vorstandsmitglieder umgehend um den Eintrag bzw. die Änderung im Vereinsregister.
4. Bei Ausscheiden eines/r Gewählten innerhalb der Amtszeit ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Nachfolger des Ausgeschiedenen wird für die verbleibende Amtsperiode neu gewählt.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder die Satzung (§§ 16, 17) ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt.
6. Abgestimmt wird öffentlich durch Handheben. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Rechnungsführer (Kassenwart), einem Schriftführer und einem Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes. Weitere Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl gem. § 10 Abs. 1 der Satzung.
3. Es findet jährlich mindestens eine Vorstandssitzung statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden persönlich, mündlich, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor. Er erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

7. Durch den Vorstand wird jährlich ein Rechenschaftsbericht abgelegt. Die Entlastung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Entlastung, so tritt der alte Vorstand zurück. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können freiwillig zurücktreten. In diesem Fall muss binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
9. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Rücktritt solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Im Falle des Rücktritts können alternativ auf Wunsch des Zurücktretenden dessen Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen werden.
10. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 12 Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 14 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung beinhalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 15 Niederschriften

Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter (§ 8 Abs. 3 der Satzung) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese muss in jedem Fall Angabe des Orts, der Zeit sowie eventueller Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Vorschrift zu benennen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung einen Protokollführer.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zwecke einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 der Abgabenordnung wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund schwieriger Lebensumstände wie z.B. Flüchtlinge und Asylbewerber bedürftig sind.

§ 17 Vorrang gesetzlicher Bestimmungen und salvatorische Klausel

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder später ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 13.1.2017 einstimmig angenommen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom errichtet (verabschiedet).

St. Leon-Rot, 13.1.2017

(Ort, Datum)

bei Gründung:

mindestens sieben Unterschriften

Gründungsmitglieder:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					

13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					